

tober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 703) hat dagegen eine andere Zielstellung. Er enthält die politische und ökonomische Garantie des sozialistischen Staates für die Sicherheit und Stabilität der Spareinlagen.

Voraussetzungen für Auszahlungen durch die kontoführende Sparkasse

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SparverkehrsAO und § 240 Abs. 1 Satz 2 ZGB ist die kontoführende Sparkasse berechtigt, an jeden Vorleger des Sparbuchs zu zahlen. Das betrifft jedoch ausschließlich die kontoführende Sparkasse. Im Freizügigkeitsverkehr wird nur an den Kontoinhaber gegen Vorlage des Sparbuchs und des Personalausweises ausgezahlt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 SparverkehrsAO; § 240 Abs. 1 Satz 5 ZGB).

Die kontoführende Sparkasse ist nur dann verpflichtet, bei Vorlage des Sparbuchs eine Auszahlung zu verweigern, wenn ihr die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers positiv bekannt ist. Behauptet der Vorleger eines Sparbuchs, er sei der Erbe des Sparerers, dann bedeutet das aber keineswegs, daß der kontoführenden Sparkasse damit die fehlende Verfügungsbefugnis des Vorlegers positiv bekannt ist. Die Sparkasse kann vielmehr zunächst davon ausgehen, daß die Behauptung des Vorlegers des Sparbuchs, er sei Erbe des Sparerers geworden, der Wahrheit entspricht und somit eine Verfügung über das Konto rechtmäßig ist. Eine solche Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 1 SparverkehrsAO und des § 240 Abs. 1 Satz 2 ZGB entspricht dem Anliegen der Sparkassen, den Zahlungsverkehr zügig abzuwickeln. Das Sparbuch ist eine wichtige Urkunde, und jeder Bürger ist verpflichtet, es vor Mißbrauch und Verlust zu schützen. Außerdem kann jeder Sparer mit der Sparkasse ihm notwendig erscheinende Sicherungsvereinbarungen treffen (§ 14 Abs. 3 SparverkehrsAO; § 240 Abs. 2 ZGB).

Hat die kontoführende Sparkasse, bei der das Sparbuch vorgelegt wird, auf Grund bestimmter Umstände Zweifel an der Verfügungsbefugnis des Vorlegers, so ist sie gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SparverkehrsAO und § 240 Abs. 1 Satz 3 ZGB berechtigt, den Nachweis der Verfügungsbefugnis zu verlangen und bis dahin die Auszahlung zu verweigern. Mit dieser Regelung wird der Sparkasse die Möglichkeit eingeräumt — aber nicht die Verpflichtung auferlegt —, bei auftretenden Zweifeln den Nachweis der Verfügungsbefugnis zu verlangen, solange ihr nicht positiv bekannt ist, daß der Vorleger des Sparbuchs nicht befugt ist, über die Spareinlage zu verfügen.

Für die Sparkasse besteht demnach keine Rechtspflicht, sich die Verfügungsbefugnis nachweisen zu lassen. Sie ist auch nicht verpflichtet, die Auszahlung zu verweigern. Die genannten Rechtsvorschriften geben der Sparkasse lediglich das Recht zu einer solchen Handlungsweise. Daraus folgt aber, daß die Sparkasse bei auftretenden Zweifeln nicht verpflichtet ist, einen Erbnachweis zu verlangen, solange nur über die Spareinlage durch Auszahlung verfügt und nicht etwa das Konto aufgelöst werden soll. Die Sparkasse zahlt deshalb mit leistungsbefreiender Wirkung, und zwar in allen den Fällen, in denen über eine Spareinlage durch Vorlage des Sparbuchs bei der kontoführenden Sparkasse verfügt wird und dieser die fehlende Verfügungsbefugnis nicht positiv bekannt ist.

Verfahrensweise bei Zweifeln an der Erbberechtigung des Vorlegers des Sparkassenbuchs

Entstehen bei der kontoführenden Sparkasse Zweifel, ob die Behauptung des Vorlegers eines Sparbuchs, er sei Erbe des inzwischen verstorbenen Sparerers geworden, der Wahrheit entspricht, dann kann sie vom Vorleger des Sparbuchs den Nachweis seiner Verfügungsbefugnis — hier: seines Erbrechts — verlangen, ehe sie eine Auszahlung

vomimmt (§ 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SparverkehrsAO; § 240 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ZGB).

Entgegen der Auffassung von Espig ist es jedoch nicht erforderlich, in derartigen Fällen zum Nachweis der Erbfolge stets die Vorlage eines Erbscheins zu verlangen. Zum einen ist die kontoführende Sparkasse beim Vorliegen von Zweifeln an der Verfügungsbefugnis lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, einen Nachweis der Verfügungsbefugnis zu verlangen, so daß eine Auszahlung mit leistungsbefreiender Wirkung auch ohne Vorlage eines Erbnachweises möglich wäre (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SparverkehrsAO; § 240 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Zum anderen kann in vielen Erbfällen die Erbfolge auch durch die Vorlage einer Ausfertigung eines notariell beurkundeten Testaments und der beglaubigten Abschrift des Protokolls über dessen Eröffnung nachgewiesen werden. Dies genügt insbesondere dann, wenn nur ein Testament des verstorbenen Sparerers vorhanden ist, dieses klar abgefaßt ist und Anzeichen für seine Unwirksamkeit nicht vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, daß die Staatlichen Notariate verpflichtet sind, ihnen bekannt gewordene Anzeichen für die Nichtigkeit eines Testaments im Protokoll über die Testamentseröffnung zum Ausdruck zu bringen und bei der Erteilung von Testamentsabschriften darauf hinzuweisen.¹

Deshalb ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die kontoführenden Sparkassen in Zweifelsfällen von den testamentarischen Erben des verstorbenen Sparerers die Vorlage des Sparbuchs und der Ausfertigung des notariellen Testaments mit der beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls verlangen. Dadurch wird erreicht, daß in vielen Fällen der mit der Erteilung eines Erbscheins erforderliche Kosten- und Arbeitsaufwand vermieden werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch der Nachweis der Erbfolge an einem Grundstück oder an einem Recht an einem Grundstück gegenüber dem Liegenschaftsdienst statt durch einen Erbschein durch die Ausfertigung eines notariellen Testaments und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Testamentseröffnung geführt werden kann, wenn aus dem Testament die Erbfolge mit hinreichender Klarheit ersichtlich ist und keine Zweifel an dessen Wirksamkeit bestehen (§ 24 Abs. 2 der AO über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung — vom 30. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 3 S. 42]).

Enthält allerdings das Testament oder das Eröffnungsprotokoll Hinweise des Staatlichen Notariats, aus denen hervorgeht, daß das Testament unwirksam sein könnte, so sollte die Sparkasse auf der Vorlage eines Erbscheins bestehen, ehe sie an den Vorleger des Sparbuchs eine Auszahlung vomimmt.

Ob die kontoführende Sparkasse bei der Vorlage der Abschrift eines eigenhändigen Testaments ebenfalls auf die Beibringung eines Erbscheins verzichtet, wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Im übrigen ist es entgegen der von Espig vertretenen Auffassung auch nicht erforderlich, eine Ausfertigung bzw. Abschrift des Erbscheins oder des Testaments mit dem Eröffnungsprotokoll zu den Kontounterlagen einzureichen. Es genügt vielmehr, wenn das kontoführende Kreditinstitut in den Kontounterlagen den aus dem Erbschein bzw. dem Testament nebst Eröffnungsprotokoll ersichtlichen Sterbetag des Sparerers, die Namen und Anschriften der Erben sowie das für die Erbschaftsangelegenheit zuständige Staatliche Notariat und dessen Aktenzeichen vermerkt. Dadurch stehen die Erbschaftsunterlagen den Erben des Sparerers auch für andere Zwecke zur Verfügung, und Kosten und Arbeitsaufwand für die Anfertigung weiterer Abschriften werden bei den Staatlichen Notariaten vermieden.

Weitere rechtswirksame Verfügungen über Spareinlagen, für die Sparbücher ausgestellt sind, können nach